

Für das Nachschlagewerk !	Ja	} soweit I und II 1 Abs. 1
Für die Fachpresse !	Ja	
Für die Amtliche Sammlung !	Nein	

Gesetz: ArbGG § 89 Abs. 2 ; ZPO § 256; BetrVG 1972
§ 37 Abs. 6, 7, § 40, § 107 Abs. 1 Satz 3

Leitsatz:

Erfolgt auf Anregung des Gerichts in der Beschwerdeinstanz des Beschlußverfahrens nach Ablauf der Beschwerdefrist in Anpassung an einen veränderten Sachverhalt der Übergang von einem Feststellungsantrag zu einem Leistungsantrag, so muß diese Antragsänderung anerkannt werden (Modifikation der bisherigen Rechtsprechung zur Änderung des Antrags in der Beschwerdeinstanz; vgl. BAG 16, 8 [13] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG; BAG AP Nr. 8 zu § 89 ArbGG 1953).

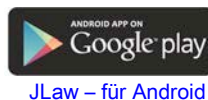
Aktenzeichen: 1 ABR 44/75

Beschluß des BAG vom 20. Januar 1976

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 44/75

1o Ta BV 72/73 Düsseldorf

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 20. Januar 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Prof. Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Hümme für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1974 - 10 Ta BV 72/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Die beiden Beteiligten W und K sind jeweils Mitglied der antragsgegnerischen Betriebsräte und der Wirtschaftsausschüsse der Antragstellerinnen.

Die Industriegewerkschaft Textil-Bekleidung veranstaltete in der Zeit vom 4. bis 16. Februar 1973 in der W -Schule in B einen Kursus über Betriebswirtschaft. In dem gewerkschaftlichen Informationsblatt wurden als Lehrstoff folgende Themen angekündigt:

Der Mensch im Betrieb.

Grundzüge der Unternehmens- und Betriebsorganisation.

Das betriebliche Rechnungswesen.

Betriebsabrechnungsbogen.

Der Jahresabschluß des Unternehmens, Bilanz und Erfolgsrechnung.

Das Unternehmen im Markt.

Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen Mitbestimmung.

Einflußmöglichkeiten auf betriebliche und unternehmerische Entscheidungen.

Die Betriebsräte der Antragstellerinnen beschlossen in ihren Sitzungen vom 15. Januar 1973, jeweils zwei Betriebsratsmitglieder, darunter die Beteiligten W und K , an diesem Kursus teilnehmen zu lassen. Diese hatten schon vorher an mehreren Kursen teilgenommen.

Die Veranstaltung ist durch Bescheid des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Lande Nordrhein-Westfalen als Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt worden.

Die Betriebsräte stellten sich auf den Standpunkt, es handele sich hierbei um eine Veranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG und haben von den Antragstellerinnen die Freistellung beider Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit und die Übernahme der Kosten verlangt, was diese aber ablehnten.

Am 29. Januar 1973 haben die Antragstellerinnen je ein Beschlußverfahren anhängig gemacht, mit dem sie die Feststellung begehrten, daß die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an dem Lehrgang für die Arbeit der Betriebsräte nicht im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich sei.

Die Betriebsräte und die beteiligten Betriebsratsmitglieder haben ihrerseits beantragt festzustellen, daß die Teilnahme an dem Lehrgang im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich gewesen sei.

Die beteiligten Betriebsratsmitglieder haben an dem Lehrgang teilgenommen.

Das Arbeitsgericht hat durch getrennte Beschlüsse vom 21. Februar 1973 dem Antrag der jeweiligen Antragstellerin stattgegeben.

Gegen diese Entscheidungen haben sich die Betriebsräte und die beteiligten Betriebsratsmitglieder mit der Beschwerde gewandt.

Das Landesarbeitsgericht hat die beiden Verfahren zur gemeinsamen Anhörung und Entscheidung miteinander verbunden.

Die Betriebsräte als Antragsgegner und die Beteiligten W und K haben zuletzt beantragt zu beschließen, daß die jeweilige Antragstellerin den Beteiligten W und K die Sachkosten der Teilnahme an dem veranstalteten Lehrgang in Höhe von je DM 280,-- zu erstatten haben. Zur Begründung wird ausgeführt, der Veranstalter der Schulung habe den Teilnehmern je Lehrgangswoche DM 140,-- in Rechnung gestellt. In diesem Betrag seien Fahrgeld, Ver-

pflegungsaufwand, Übernachtungskosten und Lehrgangsmaterial enthalten. Der eingesetzte Betrag decke die wirklichen Kosten noch nicht.

Die Antragstellerinnen haben beantragt, die Beschwerden und die neuen Anträge zurückzuweisen, erklären sich aber mit einer Antragsänderung einverstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Aufhebung der Beschlüsse des Arbeitsgerichts nach den Anträgen der Antragsgegner erkannt und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde erstreben die Antragstellerinnen offenbar die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerinnen führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. In der Beschwerdeinstanz haben die Antragsgegner auf Anregung des Gerichts hin ihren ursprünglich angekündigten positiven Feststellungsantrag gegenüber dem negativen Feststellungsantrag der Antragstellerinnen in einen Leistungsantrag umgestellt. Hierin könnte eine nach der bisherigen Rechtsprechung in der Beschwerdeinstanz nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässige Antragsänderung gesehen werden (vgl. BAG 16, 8 [13] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG; BAG AP Nr. 8 zu § 89 ArbGG 1953), die mit der im Interesse der Beschleunigung erforderlichen Begrenzung des Streitgegenstandes begründet wurde. Dieser Gesichtspunkt gilt aber nicht für die vorliegende Fallgestaltung, in der auf Anregung des Gerichts vom Feststellungs- zum Leistungsantrag in Anpassung an den veränderten Sachverhalt übergegangen wurde. Anderenfalls hätten Bedenken für ein Fortbestehen des Feststellungsinteresses bestanden. Die Antragsänderung diene nach Durchführung der Schulung der Klarstellung und gerade auch der beschleunigten Erledigung der Streitfragen und

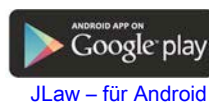
war sachdienlich. Zusätzliche, eine weitere Sachaufklärung erfordernde Anträge wurden nicht gestellt. Für das Beschwerdeverfahren können dann keine anderen Grundsätze gelten als für das Berufungsverfahren (so auch Grunsky, ArbGG, § 80 Anm. 34, § 89 Anm. 5).

Die Antragstellerinnen begehren mit ihrem Antrag in der Rechtsbeschwerde die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Abweisung der Anträge der Antragsgegner. Es ist nicht recht ersichtlich, ob die Antragstellerinnen außerdem ihren eigenen ursprünglichen negativen Feststellungsantrag weiter verfolgen wollen. Streng formell gesehen liegt keine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Antrag der Antragstellerinnen vor, mit dem sie in erster Instanz obsiegt haben. Der Antrag ist nicht ausdrücklich abgewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht wird auf eine Klarstellung hinzuwirken haben.

2. In der Sache selbst kann der angefochtene Beschluß schon deshalb keinen Bestand haben, weil er die Problematik der Schulung von Betriebsratsmitgliedern als Wirtschaftsausschußmitgliedern übersieht.

a) Die Anerkennung der streitigen Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG schließt allerdings nicht aus, daß sie für einzelne Betriebsratsmitglieder gleichwohl eine erforderliche Schulung im Sinne des Abs. 6 aaO sein kann (BAG AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Allerdings verlangt der Senat in derartigen Fällen einen besonders sorgfältigen Tatsachenvortrag (vgl. Beschluß vom 26. August 1975 - 1 ABR 12/74 - ■[demnächst] AP Nr. 21 zu § 37 BetrVG 1972).

b) Die beteiligten Betriebsratsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Der Lehrstoff behandelte zumindest ganz überwiegend Themen, die nicht für Betriebsratsmitglieder, sondern höchstens für Mitglieder eines Wirtschaftsausschusses erforderliche Kenntnisse vermitteln. Der Senat hat bereits im Beschluß AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 6 der Gründe näher ausgeführt, daß eine Anwendung des § 37 Abs. 6 aaO auf Mitglieder eines



Wirtschaftsausschusses nur in ihrer jeweiligen Ursprungseigenschaft als Betriebsratsmitglied in Betracht kommt und daß im Regelfall davon auszugehen ist, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse besitzen. Trotz der Kritik von Kittner (Anm. zu AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, zustimmend dagegen Schlüter, SAE 1975, 155 [158]) ist an der bisherigen Auffassung des Senats festzuhalten. Die in § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG postulierte "fachliche Eignung" bedeutet nicht nur Tauglichkeit, "Disposition", sondern auch ein entsprechendes Wissen, zumindest ein Grundlagenwissen. Ähnliche Gedankengänge hat der Senat hinsichtlich der Schulung von Gesamtjugendvertretern in seinem Beschluß vom 10. Juni 1975 - 1 ABR 140/73 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 73 BetrVG 1972) entwickelt.

c) Es wäre demnach zunächst zu prüfen gewesen, was das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben wird, ob nach der angeführten Rechtsprechung überhaupt eine Schulung der beteiligten Betriebsratsmitglieder im Hinblick auf die Situation in den beiden Betriebsräten erforderlich war. Dazu fehlt bisher jeder nähere Vortrag und jede Feststellung.

Selbst wenn aber dem Grunde nach eine Schulung der beteiligten Betriebsratsmitglieder erforderlich gewesen sein sollte, auch unter Berücksichtigung der bereits besuchten Schulungsveranstaltungen, so wäre doch weiter zu prüfen, ob eine Schulungsdauer von zwei Wochen über die genannten Themen, die zum Teil sehr allgemein gehalten sind und deshalb insoweit noch der Erläuterung bedürfen, noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. insbesondere Beschluß des Senats vom 27. September 1974 = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) oder ob ein "vernünftiger Betriebsrat" dieser Annahme sein konnte. Insoweit enthält die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nur einige Redewendungen, aber keine nähere Begründung.



3. Wenn auch bisher ein ausreichender Sachvortrag der Antragsgegner zur Begründung ihres Begehrens fehlt, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Antragsgegner in der Vorinstanz selbst mit ihrem dürftigen Sachvortrag schon Erfolg hatten. Man kann es ihnen deshalb nicht verwehren, ihr Vorbringen nach Zurückverweisung der Sache zu ergänzen (vgl. AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, Ziff. III 2 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

gez: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Mause

Hümme



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)